

Verordnung über Gebühren im Fernmeldebereich (GFV)

Änderung vom 5. Dezember 2003

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 6. Oktober 1997¹ über Gebühren im Fernmeldebereich wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Empfang der Rechnung.

Art. 9 Mobilfunkdienste

¹ Für einen landesweit konzessionierten Dienst beträgt die Konzessionsgebühr pro zugeteilte Hochfrequenzbandbreite bis zu 25 kHz jährlich 1560 Franken.

² Für einen regional konzessionierten Dienst beträgt die Konzessionsgebühr pro zugeteilte Hochfrequenzbandbreite bis zu 25 kHz pro Region jährlich 312 Franken.

³ Für ein Vielfaches der zugeteilten Hochfrequenzbandbreite von 25 kHz werden die Konzessionsgebühren nach den Absätzen 1 und 2 mit demselben Vielfachen multipliziert.

Art. 9a Funkdienst über autonome Umsetzer

¹ Für einen konzessionierten Dienst über autonome Funkumsetzer beträgt die Konzessionsgebühr pro zugeteilte Hochfrequenzbandbreite bis zu 25 kHz jährlich 312 Franken.

² Für ein Vielfaches der zugeteilten Hochfrequenzbandbreite von 25 kHz wird die Konzessionsgebühr nach Absatz 1 mit demselben Vielfachen multipliziert.

Art. 11a Abs. 1, 2 und 3 Bst. a und c

¹ Für einen landesweit konzessionierten Dienst wird die Konzessionsgebühr nach folgender Formel mit dem Einheitsansatz nach Absatz 2 und den Faktoren nach Absatz 3 berechnet:

¹ SR 784.106

Bandbreitfaktor * Frequenzbereichsfaktor * Einheitsansatz
Frequenzklassenfaktor

² Für einen mobilen Satellitendienst beträgt der Einheitsansatz jährlich 15 Franken.

³ Faktoren zur Berechnung der Konzessionsgebühr:

- a. Bandbreitfaktor:
Für ein Vielfaches der zugeteilten Hochfrequenzbandbreite von 25 kHz beträgt der Bandbreitfaktor das entsprechende Vielfache.
- c. *Aufgehoben*

Art. 16 Abs. 1

¹ Für eine Funkanlage zur Nachrichtenübertragung mit einer Hochfrequenzbandbreite bis zu 25 kHz (Funkanlage mit normaler Hochfrequenzbandbreite) beträgt die Konzessionsgebühr monatlich je Sender/Empfänger:

Verkehrsart	Frequenzklasse 1		Frequenzklasse 2		Frequenzklasse 3	
	Nahbereich Fr.	Fernbereich Fr.	Nahbereich Fr.	Fernbereich Fr.	Nahbereich Fr.	Fernbereich Fr.
Simplex	9.55	19.10	7.35	14.70	2.70	5.40
Duplex	10.80	21.60	7.60	15.20	2.70	5.40

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

5. Dezember 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz